

BIKER CLUB SPEYER E.V.

Just For Fun



Mitglied im Sportbund Pfalz; Rheinland-Pfälzischer Triathlon Verband



Satzung des Biker Club Speyer e.V. - Just For Fun –

Vorwort

Der eingetragene Verein wurde im Jahr 1993 gegründet und hat sich dem Motto "Just For Fun" verschrieben. Die vorliegende Satzung bildet das Fundament unseres Vereinslebens und legt die grundlegenden Regeln fest, die unser gemeinnütziges Vereinsleben prägen. Sie dient als Leitfaden für unsere Aktivitäten und als Orientierung für alle Mitglieder.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Miteinander im Verein nicht starr ist, sondern sich im Einklang mit den Bedürfnissen und Entwicklungen unseres Vereins und dem Zeitgeist fortlaufend weiterentwickelt. Die Konkretisierung unserer gemeinsamen Regeln für das Vereinsleben erfolgt in unserer Geschäftsordnung, die auf der Satzung des Vereins beruht. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entspricht und wir gemeinsam auf Veränderungen, Neuerungen zügig reagieren können.

Wir laden Sie herzlich ein, Teil unserer Gemeinschaft zu werden und gemeinsam mit uns die Freude des Sports, dem Fahrradfahren und dem aktiven Miteinander zu erleben. Der Biker-Club-Speyer e.V. steht für die Förderung des Radsports mit Spaß und Leidenschaft - lassen Sie uns gemeinsam diese Werte leben und unseren Verein weiterhin erfolgreich gestalten.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Biker Club Speyer e.V. – Just For Fun –“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67346 Speyer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz und dem Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verband.
5. Der Versicherungsschutz aller Vereinsmitglieder wird über eine geeignete Fachversicherung gewährleistet.

§2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abgabenordnung (AO) §52 Gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. „Just For Fun“ des Vereins lautet sich fit halten, geistig und körperlich durch gemeinsame Fahrten und Veranstaltungen der Vereinsmitglieder und Gäste.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu 50% an die gemeinnützigen Vereine; Horizont e.V. Speyer, Auestraße 20, 67346 Speyer und Stationäres Kinderhospiz Sterntaler e.V., 67373 Dudenhofen, Kettlerstr. 17-19. Die Mittel müssen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; unabhängig vom Alter.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter (gemäß § 107 BGB) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist.
3. In der Geschäftsordnung des Vereins ist die Beendigung der Mitgliedschaft geregelt.

§5 - Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Zur Deckung besonderer Projekte oder zur Bewältigung finanzieller Engpässe kann der Verein Umlagen erheben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese Umlagen dürfen den vierfachen Jahresbeitrag eines Mitglieds im jeweiligen Kalenderjahr nicht überschreiten. In der Geschäftsordnung des Vereins ist die Struktur, Fälligkeit und die Höhe der Mitgliederbeiträge geregelt.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Straßenverkehrsordnung, die Sportordnung zu beachten.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand

- b) Ältestenrat
- c) Mitgliederversammlung

§8 – Vorstand, Ältestenrat

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) drei Beisitzer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € die Zustimmung des Ältestenrates erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ältestenrates.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird vom Ältestenrat des Vereins beraten und er gilt als Kontrollorgan für wichtige Vereinsangelegenheiten. In der Geschäftsordnung des Vereins ist die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Zuständigkeit des Ältestenrates definiert. Ein Vereinsmitglied muss 5 Jahre aktiv im Verein sein, damit er sich bei den Wahlen als Ältestenrat bewerben kann.
5. In der Geschäftsordnung des Vereins sind die Rechte, Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung des Vorstandes und des Ältestenrats geregelt

§ - 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, Ziel im ersten Quartal des Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
3. In der Geschäftsordnung des Vereins wird das Vorgehen zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung geregelt.

§ - 10 Kassenprüfungen

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. In der Geschäftsordnung des Vereins ist die Wahl der Kassenprüfer geregelt.

§ - 11 Vereinskommunikation, -dokumentation, -aufgaben; digitale Zukunft

Der Verein ist bestrebt:

1. Alle Informationen, die für das gemeinsame Vereinsleben wichtig sind, in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

2. Die Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern, soweit sinnvoll und möglich über elektronische Wege, papierfrei zu gestalten.
3. Stets nach und nach dem Stand der Technik anzupassen.
4. In der Geschäftsordnung des Vereins ist der Status der Vereinskommunikation geregelt und wird dort fortgeschrieben.

§ - 12 Geschäftsordnung des Vereins

1. Die Geschäftsordnung des Vereins beruht auf der Grundlage dieser Vereinssatzung und muss zu dieser widerspruchsfrei sein. Sollten Satzung und Geschäftsordnung voneinander abweichen gelten immer die Regelungen der Satzung.
2. Ziel der Geschäftsordnung ist es die Satzung zu konkretisieren und zu ergänzen. Die vereinfachte Form der Fortschreibung der Geschäftsordnung ermöglicht dem Verein seine internen Regeln stets an die aktuellen Erfordernisse anzupassen und somit flexibel agieren zu können.

§ - 13 Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins

1. Änderungen an der Satzung und der Geschäftsordnung können von jedem Vereinsmitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Vorstand prüft mit dem Ältestenrat, ob dieser Antrag im Einklang mit den Zielen des Vereins ist und gibt eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung aus Sicht des Vorstandes und des Ältestenrats.
3. Der Änderungsantrag ist vom Antragsteller in der Mitgliederversammlung vorzustellen und mit den Mitgliedern vor einer Abstimmung zu diskutieren.
4. Zur Änderung der Satzung bedarf es folgender Mehrheiten:
80% des Vorstandes mit Ältestenrat; 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
5. Zur Änderung der Geschäftsordnung des Vereins bedarf es folgender Mehrheiten:
2/3 Mehrheit des Vorstandes, mit Ältestenrat; einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ - 14 Protokolle von Sitzungen und Beschlüssen

1. Für die folgenden Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen in der Sitzung benannten Stellvertreter zu genehmigen sind:
 - a. Mitgliederversammlungen
 - b. Vorstandssitzungen
 - c. Ältestenrat (Protokollführer Mitglied des Ältestenrats, Genehmigung durch Protokollführer und ein Mitglied des Ältestenrats)
2. Die Protokolle sind in Schriftform zu erstellen. Sie haben den wesentlichen Verlauf der Sitzung darzulegen und die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten.

§ - 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (sh. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des Vereins).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wem das Vermögen nach Beendigung der Liquidation zufällt ist in § 2 Abs. 8 der Satzung geregelt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hinweis

In diesem Text wird aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum als Anredeform verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle männlichen Begriffe auf Personen jeglichen Geschlechts (weiblich, männlich, divers). Diese Entscheidung dient der Vereinfachung und soll keine Benachteiligung oder Ausgrenzung ausdrücken. Wir bitten um Ihr Verständnis und danken für Ihre Toleranz.

Änderungshistorie:

Die Satzung wurde 1993 initial erstellt, 2007, 2011, 2022 fortgeschrieben.

2025 wurde die Satzung überarbeitet und mit der Geschäftsordnung des Vereins ergänzt.

Änderungshistorie 2025: S=Satzung, GO=Geschäftsordnung des Vereins Die Satzung wurde mit der Änderung vom 2025 überarbeitet und mit der Geschäftsordnung des Vereins ergänzt. Dabei wurden die gesetzlich erforderlichen Grundelemente der Satzung eines gemeinnützigen Vereins in der Satzung, alle weiteren Elemente in der Geschäftsordnung des Vereins verankert. In der nachstehenden Aufstellung ist die neue Zuordnung der § aus der vorherigen Satzung S 2022 zu der Satzung S 2025, der Geschäftsordnung GO 2025 und der Änderungen grob skizziert			
S 2022	S 2025	GO 2025	Bemerkung
---	X	X	Vorwort hinzugefügt
§1	§1	---	Mitgliedschaft des Vereins richtig gestellt
§2	§2	---	Gruppen des Vereins angepasst
§3	§3	---	Erweiterte Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§4	§4	§2	Erweiterte Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§5	§5	§3	Erweiterte Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§6	§6	-	---
§7	§7	-	---
§8	§8	-	teilweise überarbeitet
§9	---	§5	Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§10	---	§4	Elemente in die GO aufgenommen, überarbeitet
§11	---	§4	Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§12	---	§6	Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§13	---	§7	Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§14	§9	§8	Elemente in die GO aufgenommen, überarbeitet
§15	---	§8	Elemente in die GO aufgenommen, überarbeitet
§16	---	§9	Elemente in die GO aufgenommen
§17	---	§10	Elemente in die GO aufgenommen, teilweise überarbeitet
§18	§10	---	teilweise überarbeitet
§19	§14	---	teilweise überarbeitet
§20	---	---	entfällt
---	§11	§11	neu erstellt
---	§12	§1	neu erstellt
---	§13	---	neu erstellt
---	---	§12	neu erstellt
---	---	§13	neu erstellt